

Spesenreglement der SAC Sektion Blümlisalp, Thun

1 Grundsatz

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, sowie von Arbeitsgruppen und weitere im Namen der Sektion handelnde Personen, nachfolgend als Beauftragte bezeichnet, haben ein Anrecht auf die Rückerstattung der ihnen anfallenden Auslagen.
- 1.2 Die Beauftragten sind aufgefordert, stets für die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu sorgen sowie, wo immer möglich die für die Sektion günstigere Variante zu wählen.
- 1.3 Integraler Bestandteil dieses Reglements bildet der Anhang zum Spesenreglement. Dieser wird vom Vorstand beschlossen und im Clubheft publiziert.

2 Allgemeine Spesen

- 2.1 Für Porti, Telefon- und Kopierspesen, allgemeines Büromaterial sowie Fax- und EDV-Verbrauchsmaterial werden die effektiven Kosten vergütet.
Eine Pauschalentschädigung kann vom Vorstand festgesetzt werden.
- 2.2 Bei Arbeitsessen anfallende Mehrkosten werden bis zu dem im Anhang aufgeführten Betrag vergütet. Das Arbeitsessen ist zu begründen.

3 Repräsentationsspesen

- 3.1 Die Beauftragten können begründete Repräsentationskosten in Rechnung stellen.
Begleitpersonen gehen immer zu Lasten der Teilnehmer.

4 Reisespesen

- 4.1 Als Reisespesen werden grundsätzlich die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse bei Benützung des Halbtaxabonnements vergütet. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- 4.2 Begründete und notwendige Autofahrten (z.B. Material- und Personentransporte) werden zu dem im Anhang festgelegten Ansatz vergütet. Der Ansatz wird vom Vorstand festgelegt. Die Beauftragten achten auf die bestmögliche Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge.

5 Besonderes

- 5.1 Für die Beschaffung spezifischer, zur Erfüllung besonderer Aufgaben notwendiger Software kann der Vorstand eine Kostenbeteiligung genehmigen.
- 5.2 Weitere, hier nicht aufgeführte Kosten, werden nur aufgrund eines vorgängig durch den Vorstand genehmigten Antrages des Beauftragten vergütet.

6 Verschiedenes

- 6.1 Andere Reglemente können für ihren Bereich besondere Vorschriften betreffend Vergütung von Spesen oder Entschädigungen enthalten.

7 Spesenvergütung

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt anhand der vom Präsidenten visierten Spesenabrechnungen.
- 7.2 Die einzelnen Posten sind soweit als möglich zu belegen (Datum, Zweck, Betrag). Bei Autofahrten ist zusätzlich der Ausgangs- und Zielort festzuhalten.
- 7.3 Die Beauftragten reichen ihre vom Präsidenten visierten Spesenabrechnungen bis spätestens Ende Oktober an den Kassier ein.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Spesenreglement ist an der Hauptversammlung der Sektion Blümlisalp vom 17. Januar 2009 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident

Peter Mani

Der Sekretär

Sepp Steffen

Anhang zum Spesenreglement der Sektion Blümlisalp, Thun

Arbeitsessen	Maximalbetrag: Fr. 30.-- davon wird in jedem Fall ein Selbstbehalt von Fr. 12.— abgezogen.
Reisespesen ÖV	Bei Reise mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gelten die Kosten für An- und Rückreise ab Bahnhof Thun (Basis Halbtaxabonnement) als Spesen.
Autospesen	Bei Reise mit dem Auto werden folgende Ansätze verrechnet: PW bis 5 Plätze Fr. -.60 / km Van ab 6 Plätze Fr. -.80 / km
Genehmigung	Der vorliegende Anhang wurde an der Vorstandssitzung vom 25. Dezember 2008 genehmigt. Er tritt mit der Genehmigung des Spesenreglements durch die Hauptversammlung vom 17. Januar 2009 auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft.